



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund der Mitteilung mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Hans Rauscher, Mag.^a Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Benedikt Kommenda in seiner Sitzung am 05.09.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Krone Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Fußabstreifer“** in der Kolumne **„Lust und Liebe“** von Gerti Senger, erschienen auf Seite 20 in der „Kronen Zeitung“ vom 13.06.2017, ist ein geringfügiger **Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse**, insbesondere gegen dessen **Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung)**.

BEGRÜNDUNG

In oben genannter Kolumne wird die Anfrage einer 29-jährigen Polin behandelt, die seit zwei Jahren für einen Pensionisten putzt und kocht. „Von Zeit zu Zeit“ müsse sie diesen oral befriedigen. Sie wolle das nicht, habe allerdings Angst, eine so gut bezahlte Arbeit nicht mehr zu finden. Frau Sengers Antwort lautet im Wesentlichen: „Sie verkaufen auch sich selbst. Würden Sie das weiterhin tun, könnten Sie genauso viel, wenn nicht noch mehr, verdienen“. Falls sie das wirklich nicht wolle, müsse sie sich mit weniger Geld begnügen, um ihren Seelenfrieden und ihre Selbstachtung zu retten.

Die Leserinnen und Leser kritisierten dies als herabwürdigende Antwort, die eher einer Verspottung als einer Hilfestellung gleichkomme. Sie merkten an, dass Frau Senger die Frau auf diverse Frauenorganisationen und Beratungseinrichtungen hätte hinweisen müssen, weil die Frau Opfer eines sexuellen Missbrauchs sein könnte. Auch der Titel „Fußabstreifer“ sei frauenverachtend und trage eher zum Leid der Betroffenen bei als ihr zu helfen.

Die Tageszeitung „Der Standard“ hat diesen Fall in der Berichterstattung behandelt und Frau Senger dazu befragt. Laut „Standard“-Artikel entschuldigte sich Frau Senger und gestand ein, einen Fehler gemacht zu haben. Sie bedaure, dass sie die Frage der jungen Frau wegen notwendiger Kürzungen missverständlich formuliert habe. Weiters erklärte Senger die Hintergründe des Falls: „Die Frau handelt nämlich nicht gegen ihren Willen, sondern hat sich dazu entschlossen, nachdem ihr der Herr anstatt 12,- € die Stunde 40,- € bezahlt. (...) 'Von Zeit zu Zeit' heißt, dass sie de facto einmal wöchentlich aufräumt und etwa einmal im Monat den gemeinsam vereinbarten 'Liebesdienst' erbringt.“ Die Frau sei zu dieser Vereinbarung nicht gezwungen, sondern wolle diese nicht aufgeben und stattdessen einen schlechter bezahlten Job annehmen. Der Titel „Fußabstreifer“ sei gewählt worden, weil die Frau in ihrem Schreiben betont habe, sie werde von dem Mann „nicht wie ein Fußabstreifer“ behandelt.

Zunächst hält der Senat fest, dass der Beitrag und dessen Überschrift von vielen Leserinnen und Lesern missverstanden werden kann und im Hinblick darauf einen frauenfeindlichen Beigeschmack aufweist.

Der Senat begrüßt es zwar, dass sich Frau Senger öffentlich entschuldigte und die Entstehungsgeschichte des Beitrags erklärte, er hält es jedoch für wahrscheinlich, dass die Entschuldigung und Klarstellung viele Leserinnen und Leser ihrer Kolumne nicht erreicht hat. Da eine öffentliche Richtigstellung im eigenen Medium ausblieb, hält der Senat die Entschuldigung für unzureichend und stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Diskriminierungen) des Ehrenkodex fest und spricht einen Hinweis aus.

Im Übrigen weist der Senat auch noch auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex hin: „Sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie eine falsche Sachverhaltsdarstellung veröffentlicht hat, entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand.“

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
05.09.2017